

geht an

- Bantiger Post
- Anzeiger Region Bern
- Internet

Ostermundigen, 05.05.2020/ GroJas



Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen an öffentlichen Strassen des Staats, der Gemeinde und Privaten.

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Weisungen** zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem das folgende **Lichtraumprofil** vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen bis zu einer Höhe von 1,20 m müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand haben; höhere Pflanzungen sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
 - Gefährliche Einfriedungen und Zäune, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Strassenabstand von 2 m ab Fahrbahnrand bzw. 50 cm ab Gehweghinterkante einhalten.
 - Für hochstämmige Bäume und Wald gelten folgende Strassenabstände:
 - entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 m ab Fahrbahnrand, bzw. 1,5 m ab Gehweghinterkante;
 - entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 m ab Fahrbahnrand;
 - entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 m ab Fahrbahnrand;
 - bei selbständigen Radwegen ausserorts 3 m ab Wegrand.
 - Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von seitlich 50 cm bis auf die Höhe von 4,50 m hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.

Tiefbau und Betriebe

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Bei **gefährlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen und entlang von Radrou-
ten, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, dürfen höherwachsende
Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, wes-
halb ein je nach den örtlichen Verhältnissen **ausreichender Seitenbereich** freizuhalten
ist. An diesen Stellen dürfen Anpflanzungen irgendwelcher Art die Strassenfahrbahn um
höchstens 60 cm überragen.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **so
rasch wie möglich** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschrie-
bene **Lichtraumprofil zurückzuschneiden**.
- Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und
landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais, Getreidearten) in einem **genügend grossen Ab-
stand** gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein
vorzeitiges Mähen erfolgen muss. Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste,
welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und
auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsflä-
che von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.
3. Die Abteilung Tiefbau und Betriebe (Tel. 031 930 11 11) erteilt gerne weitere Auskünfte.
4. Bei Missachtung der oben genannten Bestimmungen wird die Abteilung Tiefbau und Be-
triebe die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen (Ersatzvornahme).

Wir bitten Sie, diesen gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Besten Dank!

Abteilung Tiefbau und Betriebe

Erscheinungsweise	- Bantiger Post	12.05 + 19.05.2020
	- Anzeiger Region Bern	13.05. + 20.05.2020